

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.217 vom 24. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.217

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.217 du 24 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.217 del 24 gennaio 2020

Erwägungen

E. 30

Dezember 2019 wird bestätigt, dass die therapeutischen Möglichkeiten der UPK Basel aufgrund der weitgehend fehlenden Deutschkenntnisse des Rekurrenten stark eingeschränkt seien. Für eine über eine medikamentöse Therapie und einfache Psychotherapie hinausgehende Behandlung sowie rehabilitative Aspekte sei eine Behandlung in einer französischsprachigen Umgebung weiter erforderlich (vgl. dazu oben E. 3.6.2). Damit die realen Therapiemöglichkeiten legalprognostisch als günstig betrachtet werden können, sei eine Behandlung in der französischsprachigen Schweiz erforderlich (vgl. Bericht vom 20. Dezember 2019 S. 8; Bericht vom 30. Dezember 2019 S. 7). Da es unter der zuletzt bestehenden Medikation zu einer Besserung der psychotischen Symptomatik gekommen sei, ist es gemäss der Eingabe vom 6. Januar 2020 wahrscheinlich, dass es im Verlauf des Jahres 2020 zu einer verstärkten Integration in das therapeutische Angebot sowie zunehmender Belastung und Lockerung kommen werde. Dies sei in den UPK Basel möglich, aus sprachlichen Gründen aber nur in beschränktem Umfang. In dieser Hinsicht seien die UPK Basel auch für das Jahr 2020 voraussichtlich eine geeignete Einrichtung. Allerdings wäre bei stabil behandelter psychotischer Symptomatik und zunehmender Absprachefähigkeit des Rekurrenten ein französischsprachiges Therapiesetting im Hinblick auf die rehabilitativen Aspekte der Therapie wahrscheinlich geeigneter (Eingabe vom 6. Januar 2020 S. 2). Unter diesen Umständen fragt sich, ob die UPK Basel mittel- bis langfristig noch als für die weitere Behandlung des Rekurrenten geeignete Einrichtung im Sinn des Gesetzes qualifiziert werden können. Jedenfalls solange die medikamentöse Behandlung und die Psychoedukation durch psychotherapeutische Gespräche (vgl. dazu oben E. 3.2.1 und 3.6.3) im Vordergrund stehen, ist die Eignung der UPK weiterhin zu bejahen. Im Übrigen kann die Frage derzeit offenbleiben. Der Rekurrent hat anlässlich der Verhandlung an seinem Wunsch um eine Versetzung in die Einrichtung Curabilis, bzw. in eine Institution im frankophonen Landesteil festgehalten (Verhandlungsprotokoll S. 2). Aufgrund der Berichte vom 20. und 30. Dezember 2019 ist davon auszugehen, dass eine Einrichtung in der französischen Schweiz für eine über eine medikamentöse Therapie und einfache Psychotherapie hinausgehende Behandlung sowie rehabilitative Aspekte jedenfalls geeigneter wäre als die UPK Basel. Der SMV hat sich deshalb darum zu bemühen, den Rekurrenten wenn möglich in einer Einrichtung in der französischen Schweiz unterzubringen.

3.6.5 Nach dem Gesagten kann derzeit offenbleiben, ob die UPK Basel oder eine andere Einrichtung in der Deutschschweiz für die Zeit, in der neben der medikamentösen Behandlung und der Psychoedukation durch psychotherapeutische Gespräche auch andere Elemente der Therapie in den Vordergrund rücken, noch als geeignete Einrichtung im Sinn

des Gesetzes qualifiziert werden können. Ob die Massnahme auf den Zeitpunkt, ab dem die Eignung der UPK Basel verneint würde, aufzuheben wäre und der Rekurrent auf diesen Zeitpunkt aus den UPK Basel zu entlassen wäre, könnte erst unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Sachverhalts beurteilt werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Verneinung der UPK Basel nicht in jedem Fall die umgehende Entlassung zur Folge haben muss. Wie vorstehend eingehend dargelegt worden ist (vgl. oben E. 3.1.1 f.), darf ein Betroffener vorübergehend sogar ohne Behandlung in einer Straf- oder Haftanstalt statt in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn das öffentliche Interesse am Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Betroffenen dessen privates Interesse an der Entlassung aus dem Freiheitsentzug überwiegt. Folglich müsste es unter dieser Voraussetzung erst recht zulässig sein, einen Betroffenen vorübergehend in einer ungeeigneten Einrichtung zu belassen, bis in einer geeigneten Einrichtung ein Platz für ihn frei wird.

4. Keine Sistierung des Rekursverfahrens

Der Antrag des Rekurrenten, das Rekursverfahren um sechs Monate zu sistieren, ist aus den nachfolgenden Gründen abzuweisen. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, kann aufgrund der vorliegenden Informationen festgestellt werden, dass die UPK Basel auch Ende Januar 2020 und in näherer Zukunft noch eine für die Behandlung des Rekurrenten geeignete Einrichtung darstellen und deshalb derzeit kein Anlass besteht, die Massnahme aufzuheben. Für diese Feststellungen ist eine Sistierung des Rekursverfahrens nicht erforderlich. Das Rekursverfahren im Hinblick auf mögliche spätere Entwicklungen pendent zu halten, ist nicht opportun. Späteren sachverhaltlichen Entwicklungen ist nötigenfalls auch in einem späteren, gesonderten Entscheid Rechnung zu tragen. Damit wird die Möglichkeit der vollen Ausschöpfung des Instanzenzuges eröffnet. Im Übrigen hat der Rekurrent nicht dargetan, inwiefern die Sistierung des Rekursverfahrens ein taugliches Mittel für eine Vermittlung des Rekurrenten in eine Anstalt im frankophonen Teil der Schweiz darstellen sollte. Die wiederholten Bemühungen des SMV, für den Rekurrenten einen Platz in einer frankophonen Vollzugseinrichtung zu organisieren, sind bereits dargestellt worden. Die Schwierigkeiten dabei sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Kanton Basel-Stadt nicht dem Concordat Latin zugehörig ist (vgl. E. 3.3.1, 3.3.8). Soweit die Vollzugseinrichtungen Curabilis, CNP und EEPB auf Anfrage des SMV keine weiteren Zugeständnisse gemacht haben, als den Rekurrenten auf eine (lange) Warteliste zu setzen, ist dies bereits unter dem Eindruck des hängigen Rechtsmittelverfahrens geschehen. Der juristische **Druck** auf die Vollzugseinrichtungen, den sich der Rekurrent vom Rekursverfahren erhofft, dürfte deshalb wirkungslos bleiben.

5. Kosten

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten in Höhe von CHF 1'500.■ grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 23 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gehen diese aber zu Lasten des Staates und ist dem Vertreter des Rekurrenten ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Der mit Honorarnote vom 23. Januar 2020 geltend gemachte Aufwand von 15,5 Stunden erscheint angemessen. Hinzuzurechnen ist die Dauer der Verhandlung von 3,25 Stunden. Der Gesamtaufwand beträgt damit 18,75 Stunden. Dieser Aufwand ist zu einem Ansatz von CHF 200.■ zu entschädigen. Unter Einschluss der

Auslagen von CHF 166.25 ist Advokat [...] daher aus der Gerichtskasse ein Honorar von CHF 3'916.25 zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.